

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



48. Jahrgang

Salzgitter, 01. September 2021

Nummer 40

Inhalt

| Nr. | Amtliche Bekanntmachung | Seite |
|-----|---|-------|
| 116 | Wahlbekanntmachung | 300 |
| 117 | Amtliche Bekanntmachung Kommunalwahl am 12.09.2021 | 302 |
| 118 | Wahlbekanntmachung zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 | 303 |

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

116

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

01. September 2021

Wahlbekanntmachung

Am 12. September 2021 finden in der Stadt Salzgitter

**die Direktwahl des Oberbürgermeisters,
die Wahl des Rates der Stadt Salzgitter
und die Wahlen zu den Ortsräten der sieben Ortschaften statt.**

**Eine eventuelle Stichwahl zur Oberbürgermeisterwahl findet am 26.09.2021
zeitgleich mit der Bundestagswahl statt.**

Die Wahlhandlung für alle Wahlen dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 1) Die Stadt Salzgitter ist in 100 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22. August 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 2) Jede wählende Person hat für die Direktwahl des Oberbürgermeisters eine Stimme und für die Rats- und Ortsratswahl jeweils drei Stimmen.
- 3) Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl des Oberbürgermeisters, für die Wahl zum Rat und zu den Ortsräten** die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und für die Direktwahl jeweils ein Feld für jeden Bewerber und für die Wahl zum Rat und zu den Ortsräten jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin oder Listenbewerber zur Kennzeichnung.
- 4) Bei der Stimmabgabe muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch ankreuzen oder in sonstiger Weise kennzeichnen.

Für die **Direktwahl des Oberbürgermeisters** kann jede/r Wahlberechtigte einem Bewerber seine Stimme geben.

Sie oder er kann bei der **Wahl zum Rat und zu den Ortsräten** bis zu drei Stimmen vergeben und kann diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei, Wählergruppe in ihrer Gesamtheit) oder verschiedenen Listen,
 - b) eine Bewerberin, einen Bewerber oder eine Liste, oder einen Einzelwahlvorschlag
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
 - d) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge
- 5) Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- 6) Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
- 7) **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen. Dies ist im Rathaus, Joachim-Campe-Str. 2 – 8, Briefwahlbüro, oder in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Marktplatz 11, Briefwahlbüro, zu den jeweiligen Öffnungszeiten möglich oder kann schriftlich, per Fax oder elektronisch beantragt werden.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden, aber nicht am Wahltag im Wahllokal. Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

- 8) a) Jede wahlberechtigte Person kann Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben und eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
- b) Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, darf sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe der einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt; eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung der Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

9) Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10) Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

In Vertretung

gez. Michael Tacke

117

Stadt Salzgitter
Der Gemeindevorstand

01.09.2021

**Amtliche Bekanntmachung
Kommunalwahl am 12.09.2021**

Gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit §83 NKWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Die **zweite öffentliche Sitzung des Gemeindevorstandes** der Stadt Salzgitter für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 findet am

Dienstag, 14.09.2021, um 14.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen des Gemeindevorstandes, soweit erforderlich
- 2) Feststellung des Endergebnisses der Direktwahl des Oberbürgermeisters und Festlegung der Teilnehmer an der Stichwahl

Hinweis: Sollte sich anhand der Ergebnisse der Hauptwahl abzeichnen, dass eine Stichwahl nicht erforderlich wird, weil einer der Bewerber deutlich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, wird diese Sitzung kurzfristig durch Aushang im Rathaus abgesagt.

Die **dritte öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses** der Stadt Salzgitter für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 findet am

Donnerstag, 16.09.2021, um 15.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen des Gemeindewahlausschusses, soweit erforderlich
- 2) Feststellung des Endergebnisses der
 - a) Direktwahl des Oberbürgermeisters (soweit nicht am 14.09.2021 bereits festgestellt)
 - b) Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter, einschließlich der Sitzverteilung und der Festlegung der Reihenfolge der Ersatzpersonen
 - c) Wahlen zu den Ortsräten der Ortschaften Nord, Nordost, Nordwest, Ost, Süd, Südost und West, einschließlich der Sitzverteilungen und der Reihenfolge der Ersatzpersonen

Ich weise gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) darauf hin, dass der Gemeindewahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses ist öffentlich.

gez. Tacke
Gemeindewahlleiter

118

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

01. Sept. 2021

**Wahlbekanntmachung
zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021**

1. **Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Stadt Salzgitter ist Teil des Bundestagswahlkreises Nr. 49 Salzgitter - Wolfenbüttel und ist in 100 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Gymnasium am Fredenberg, Turm 4, 38228 Salzgitter, Hans-Böckler-Ring 18-20, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und/oder ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

- dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Salzgitter einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eine Abgabe in einem Wahllokal ist nicht möglich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz). Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung be-

schränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs.5 BWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In Vertretung
gez. Michael Tacke